reits porliegen, durch die innere Verwandtschaft ober, wenn anerkannte Arbeiten Dieses Berfassers befasser bezeichneten Person mit bem fraglichen Werke sprechende Vermuthung noch bestärkt, die, wenn sie auch Zeugenaussagen über bie Beschäftigung ber als Berso noch nicht zu einem vollen Beweis genügte, durch ber Berleger ber älteren Exemplare dieß vermag, so nachfolger dieser Person sich ausweisen kann, während früheren als Verfasser bezeichnet, ohne daß er als Rechtserschienenen Exemplaren dieselbe Person wie auf ben Beranstalter der neuen Abdrücke sich selbst als Verleger juristischen Gewißheit erhoben werden wird. Sat ber Handlung in ben meisten Fällen zu einer genügenben unter bem Ramen bes Berlegers ber früheren burch eine muthung, welche, wenn bie fpater verbreiteten Eremplare erzeugt, unmöglich birect burch Zeugen ober Urfunden gescheben wird, auf ben von ihm herrührenden später genannt, aber zugleich, wie es in folden Fällen meistens andere Person angefertigt wurden, durch diese betrügliche Rechtsnachfolger besselben, ber Berechtigte sei, eine Ber-Klagerecht wegen mechanischer Rachbildungen durch Dritte Kläger vollständig erbracht werben. Die Beweisführung plare por den andern eine starke Vermuthung begründen, Wenn es sich um ben Abbruck bereits veröffentlichter ober irgend andere Beweismittel erwiesen werben kann. fann hier nach ber Ratur ber Sache nur eine fünstliche zelnen Falle ohne solche äußere Unterstüßung durch ben muthung erleichtert, und ber Beweis muß in jedem eindaß der Verleger jener, sei es als Verfasser, sei es als Werke handelt, wird schon die Priorität ber einen Exemliterarischen ober künstlerischen Werkes, ber allein bas burch Indigien fein, ba ber geistige Schöpfungsaft eines benartigen, hier beukbaren Fälle burch eine Rechtsverist also ber Klage wegen Nachbrucks, für keinen ber böchst verschiedadurch begreislicher Weise die für diesen Verleger Beweis der Autorschaft, der Duelle der

wahre Autor sei, eine Bermuthung, welche in der oben zweimaligen originalen Schöpfung in berfelben allgemeilassen, und bei welchen also auch die Möglichkeit einer mathematischen und andern Tabellenwerken, daß sie bie Werken so allgemeiner Form, wie z. B. bei manchen wißheit zu erheben sein wird. Miflicher ist die Sache bei nahme ausgeschlossen, so erscheint die natürliche Bermubeiten des fraglichen Arbeiters zur vollen juriftischen Ge-Zeugenaussagen und Bergleichung mit anerkannten Arfür den vorhergebenden Fall angedeuteten Weise durch auf den späteren Exemplaren genannte Verfasser ber thung begründet, daß eher der auf den früheren als der ber bes andern übereinstimmt. Bleibt beghalb jene Un= daß die Aleußerung des einen nie völlig in der Form mit ber menschlichen Geister so unendlich mannigfaltig ift, verschwindet, eine zweimalige originelle Schöpfung nicht daß darin die Individualität bes Berfassers schlechthin Individualität ihres Verfassers schlechthin nicht erkennen behauptet werben, da erfahrungsgemäß die Drganisation tistisches Erzeugniß eine so allgemeine Form an sich trägt, sehr seltenen Fällen, in welchen ein literarisches ober arauf ben älteren als Berfasser genannten Berson zugeschienenen Exemplare einem anbern Berfasser, als ber Beranstalters zur Genüge barthut. Sind die später er-Berfahrens bei ber spätern Ausgabe bie mala fides ihres indem die außerordentliche und unregelmäßige Weise bes ober bes von ihm namhaft gemachten Berfassers entstehen, eine Bermuthung für das Recht bes alteren Berlegers Abbruden gegen ben Berfertiger ober Berbreiter berfelben lichen Manuscriptes zu einem vollständigen Beweise zu wähnen eines Verlegers auf ben später veranstalteten ergänzen wäre. Ebenso wird aus bem völligen Richter-Werke, so wie etwa durch Vorlegung des ursprüngschrieben, so fann, abgesehen von ben verhältnißmäßig Gleichartigkeit bes bestrittenen mit bem Form burch zwei verschiedene Berfasser zugegeben anerkannten

Nachbruckes könnte. Behauptet endlich ber Kläger, bas Delict bes renden noch nicht veröffentlichten Manuscriptes begangen Berleger namhaft gemachten Berfaffers geschloffen werben chem irgend wie auf die Autorschaft bes von dem früheren in der ersten Verfahrungsart kein Grund liegt, aus wel-Ramen ist für die Beweisführung irrelevant, indem auch Anonymität, unter bem gleichen fingirten Ramen wie bie lichen Werke ze. zu ergänzen hat. Unter welchem Titel früheren ober unter einem andern wahren ober erdichteten bes von ihm namhaft gemachten Berfassers mit bem fragbier die späteren Exemplare auftreten, ob in ber gleichen welche er durch Zeugenaussagen über bie Beschäftigung erschienenen Exemplare nur aus dieser Priorität eine aller menschlichen Einrichtungen überhaupt, keineswegs Bermuthung für sein und seines Autors Recht ableiten, ober pseudonymen Werken kann ber Berleger ber früher Rechtsfäße zu widerlegen geeignet ware. Bei anonymen einzig in ihrer Art basteht, die Richtigkeit ber entwickelten die bei ber Unvollkommenheit aller Rechtsinstitutionen, wie Rechts ein Unrecht zu begeben, ohne daß diese Möglichkeit, scheint bier ein Weg geöffnet, unter bem Schein bes Voraussetzung die Priorität eine Vermuthung nicht zu bewie bem auf ben früheren Eremplaren genannten Bergründen im Stande ift. Der unverschämten Dreiftigkeit fasser zugestanden werben müßten, indem unter unserer beweisen hatte, wofür ihm aber bieselben Beweismittel dig geschaffen, eine Einrede, die er als solche freilich zu Einrede, auch er habe ein völlig gleiches Werk felbstftanbie Autorschaft bes andern völlig zugibt, immer noch bie bessen Autorschaft mit größerer ober geringerer Sicherplaren genannten Berfassers mit bem fraglichen Werke u. a. fagen über bie Beschäftigung bes auf ben früheren Exem-Exemplaren genannten Berfasser bleibt, selbst wenn er beit hergestellt werben können; allein bem auf ben späteren werben muß. 3war wird auch hier burch Zeugenaussei durch ben Abbruck eines von ihm herrüh-

ben, ohne daß übrigens selbst die vollständigste Gesetzgeschwer entgangen werden kann. auch fonst gar oft ben nachtheiligen Folgen eines mit bung im Stande ware, Diesem Mifftande abzuhelfen, wie mißbraucht werben fann, ber Beweis für ben Kläger, Schlaubeit und Dreistigkeit verübten Unrechts nur febr fraglichen Werke u. ä. beschränkt ift, fast unmöglich werber Zeugenaussagen über seine Beschäftigung mit bem hinsichtlich beffen er auf die febr unsichern Beweismittel Bermuthung fehlt, ja sogar gegen ben eigentlichen Antor ber einen Beröffentlichung por der andern hervorgebende worden, so kann hier, wo die wichtige aus ber Priorität

b) Won bem Beklagten.

S. 19.

übrigens, ba Schabenersat seinem Begriff nach nur einbessen Rechnung bas Unternehmen bes Rachbrucks geht. Nachdrucker selbst und gegen ben wissentlichen Berbreiter welcher die zur Rachbildung eines Kunstwerkes erforderten bes einen für alle andern erlischt. Der Künstler, mal präftirt werben kann, burch polle Zahlung von Seibindlichkeit jedes einzelnen nicht bezweifelt werden, die ursachten Schaben einzustehen hat, Die solidarische Bervon mehreren Delinquenten jeder solidarisch für den verausgeführt, fo fann nach bem bekannten Grundfage, baß ber nachgebruckten Exemplare. 1) Unter bem Rachbrucker ift früheren Ausführungen über biefen Punkt eben so wie lichen Platten, Formen, Steine zc. herrichtet, ift nach ben Wird das Unternehmen von mehreren gemeinschaftlich bangenden Strafe zunächst dersenige zu versteben, auf auch hier ebenso wie bei ber gegen ben Rachbruck zu ver-

Juni 1845. Art. 4. 1) Bundesbeschl. v. 9. Nov. 1837. Art, 4. — Bundesbeschlicht. v. 19.

widerrechtliche Handlung erklärt und es kann demnach ausbrücklich, sogar unter Anbrohung einer Strafe, als ter Exemplare ift burch ben fraglichen Bunbesbeschluß Berbreiter bes Rachbrucks für bie Entschäbigung bes Berbie Berbindlichkeit bes Thaters, ben burch seine unrechte lichkeit geschlossen werben kann. Der Debit nachgebruckübrigens keineswegs auf bas Wegfallen jener Berbind-9. Rop. 1837 hat biese Fragen gar nicht berührt, indem brudten Exemplare überhaupt gar nicht gebenkt, woraus er der Entschädigungspflicht des Verbreiters der nachgezu lösender Fragen. Der ältere Bundesbeschluß vom letten zu haften habe, eine Reihe zum Theil nicht leicht vom 19. Juni 1845, über die Art und Weise wie ber liche, etwas unklare Ausbrucksweise bes Bundesbeschlusses bie bisher aufgestellten Grundfäße in keiner Weise eine Bebenklichkeit erregen, entstehen, burch bie eigenthumbekannt waren, weiter zu unterscheiben. 1) Während pflegen, übrigens bem römischen Recht in biefer Art unbarische Berbindlichkeit jum Schabensersat auf, ohne der Ausübung eines Delictes Antheil nehmen, die foli-Unser gemeines Civilrecht legt nämlich Allen, welche an Theil zu kriminalistischen 3wecken unterschieden zu werben die verschiedenen Arten ber Theilnahme, wie sie h. z. Z. zum sofern, seine Wiffenschaft um ben Rachbruck porausgesett, als Gehilfe bei bem Delicte erscheint, kann mit ber Schabes Nachbrucks wird, ober ber Drucker, welcher bie einbensklage wegen Rachbrucks in solidum belangt werben. zelnen nachgebruckten Exemplare anfertigen läßt und inlagsrecht überträgt und dadurch intellectueller Urheber geschlossenen Berlagsvertrags einem Zweiten bas Berdes Werkes, welcher mit Verletzung eines von ihm ablictes zu betrachten, und er sowohl wie der Berfasser die Mitverankasser als eigentlicher Miturheber des De-

^{§. 15.} l. 15. D. quod met. causa (4, 2). L. 1. §. 13. D. de vi (43, 16), bergl. Savigny Oblig.-N. I. S. 199. Syst. d. röm. N. V. S. 45. 221. 1. §. 4. D. de eo per quem factum erit. (2, 10). L.

wurde,3) haben sich auf ber andern Seite mehrere Stimmit ben von ihr entwickelten Motiven nur babin, die Berzur conditio sine qua non seiner Zustimmung gemacht allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechend dargestellt und sein könne, verlangt und von Preußen namentlich als tung bes wissentlich mit Rachbruck Sanbeltreibenben, Die zuerlegen, ohne ber solibarischen Saftung berselben zu und bem wissentlich mit Rachbrud Sanbeltreibenben auf= setzten Ansichten hervortraten. Während von der einen lauf über ben fraglichen Punkt bie gerabe entgegenge= gebenken.2) Diese Borschläge wurden am Bundestage bindlichkeit zum vollen Schabensersat bem Rachbrucker veranlaßten Schaben zu haften habe. Der Vorschlag wird solibarisch mit bem Unternehmer bes Rachbrucks für ben gebruckten Exemplare bestehe, theils burch bas Borbild brucks eigentlich vorzugsweise in dem Bertriebe ber nach= Seite die ausdrückliche Erwähnung der solidarischen Saf-Gegenstand ber lebhaftesten Berhandlungen, in beren Bergerechtfertigt theils baburch, daß das Bergeben bes Rach= mit nach gebruckten Exemplaren Sanbel treibe, in der Art aufzunehmen, daß Derjenige, der wissentlich aber von der Commission vorgeschlagen, eine besondere beschlusses wurde bieses auch anerkannt, bessenungeachtet zweifelt werben. Bei ber Revision bes alteren Bunbes-Bestimmung über bie Berbindlichkeit bes Berbreiters zum hoben wird, schon nach allgemeinen Grundsätzen nicht beauch in bem Bundesbeschluß nicht ausbrücklich hervorge-Sandlung entstandenen Schabensersat in bem neuen Bundesbeschluß, und zwar Commission geht aber, nicht gang übereinstimmenb meisten neuern Gesethgebungen. ') Der Schlufantrag aus Berfeben in bem Schlufantrag weggeblieben Schaben zu erseten,

Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1843. Sit. 22. S. 517.

²⁾ A. a. D. S. 522.

³⁾ Prot. ber Bunbesversamml. Jahrg. 1843. Cip. 27. C. 685. 1844. Gip. 12. G. 228.

bedeutungstose Conzession. Dieß kann um so weniger bingung ihrer Zustimmung gemacht hatten, als eine pollig darische Haftung beantragt und theilweise sogar zur Beerschiene gegenüber benjenigen Regierungen, welche foliloshaltung verpflichtet, durchaus überflüssig gewesen und lich mit Rachbruck Sanbeltreibenbe seien zur vollen Schabfollen, als sie aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgt, gegangenen Vorschrift, ber Rachbrucker und ber wissentmit Rachbruck Sandeltreibenben nur in soweit eintreten so wäre ihre ausbrückliche Erwähnung nach ber poran-Saftung zwischen bem Rachbrucker und bem wissentlich bezu in Wiberspruch zu steben. Satte Solibarität ber ner Rechtsprinzipien sein, ohne barum mit ihnen gera= möglicher Weise nicht eine logische Consequenz allgemeimeiner Rechtsgrundsate erscheine; es kann ein Rechtssat folle nur insofern eintreten, als sie als Tolge allge-Bundesbeschlusses so verstanden werden, jene Solidarität berlich gefaßte Voraussetzung ber solibarischen Saftung grund fate bem entgegenstehen.3) Die etwas wunsolidarisch ob, sofern nicht allgemeine Rechts= und demjenigen, der mit Rachbruck wissentlich Sandel treibt, Berbindlichkeit zur Schabloshaltung liege bem Rachbrucker ven Bundesbeschluß beibehaltene Fassung gewählt, Die vorgelegten Beschlußentwurf2) die auch in dem befinitiverschiedenen von einander abweichenden Ansichten einen fogar mit berselben Energie erklärt, wie sie von Preu-Einigungspunkt zu finden, wurde in bem vom Präsibium Ben befürwortet worden war. 1) Offenbar um für diese men eben so sehr aus Rechts- wie aus Zweckmäßigkeits gründen gegen jene solidarische Berbindlichkeit, theilweise

¹⁾ Prot. ber Bunbesversamml. Jahrg. 1844. Sis. 12. S. 230. 28. S. 806. Sis. 29. S. 858. — Jahrg. 1845. Sis. 4. S. 101. - Jahrg. 1845. Sib. 4.

Prot. d. Bundespersamml. Jahrg. 1845. Sig. 11. S. 277.

³⁾ Bundesbeschst. v. 19. Junt 1845. Art. 4.

wurf machen können, mit allgemeinen Rechtsgrundsagen in Widerspruch zu stehen. Man wird vielmehr, zumal lict des Nachdruckes kann allerdings selbst in privatrecht= fase gestüst, mit solcher Strenge zu verfahren. Das Dehaben würde, bloß auf jene allgemeinen Rechtsgrund= bei ber Zweifelhaftigkeit ber Cache Bebenken getragen muffen, daß das Gesets im Geift ber allgemeinen Rechts-Berbreitung unternimmt, gang im Gegentheil zugesteben Handeltreibende in der wenigst entschuldbaren Weise Die wenn man bebenkt, daß ber wissentlich mit Rachbruck mit dem eigentlichen Rachbrucker auferlegt, nicht ben Bormag auch die solidarische Berbindlichkeit einer derartigen tiger sein, benjenigen, welcher die nachgebruckten Exem= grundsäße verfügt hat, wenn vielleicht auch ber Richter solchen Person die Pflicht zum Schabensersatz solibarisch der ursprünglichen widerrechtlichen That zu nehmen, und als für einen wirklichen Theilnehmer an ber Ausübung plare vertreibt, eber für einen nachträglich nach bereits Person, ben veranlaßten Schaben zu ersetzen, nach ben pollendetem Delict auftretenden Begunftiger beffelben, kaum zu erbenken. Mag es auch im Allgemeinen richtiwird man boch immerbin einem Gefete, welches einer Grundsagen bes römischen Rechts zweifelhaft fein: fo berspruch steht. Einen berartigen Fall wüßte ich aber tung mit allgemeinen Rechtsgrundsäßen geradezu in Wi-Berabredung mit dem Unternehmer des Rachbrucks als d. h. in welchen jener in Folge einer porangegangenen scheint, sondern immer, sofern nicht jene solibarische Safeigentlicher Miturheber bes darin gelegenen Delictes errische Haftung bes wissentlich mit Rachbruck Hanbeltrei= schon durch allgemeine Rechtsgrundsätze dieß geboten ift, benden tritt also nicht nur in den Fällen ein, in welchen gewiß ihren Intentionen entsprechend fand. Die solida= schlußentwurf zuerst unbedingt beistimmte, also benselben angenommen werben, als gerade die am ftrengsten auf der Solibarität beharrende Preußische Regierung bem Bedruckten Exemplare sind in der unzweidentigsten Weise dieser Handlung involvirende Berbreitung ber nachge= brud und die gewissermaßen nur eine Weiterfortführung sen, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Der Racheulpose, sei es auch im Wege bes eigentlichen Buchban-Berbreitung besorgt, ober auf benjenigen, welcher solche Personen den durch ihre Handlung veranlaßten dels, die nachgebruckten Exemplare verbreitet. Daß auch jenigen, welcher in anderer Weise, sei es auch dolose, die gebruckten Exemplaren Handel treibt, nicht auf den= Vorschrift des Bundesbeschlusses bezieht, sich aber nur auf Schaben bem eigentlich Berlagsberechtigten erfegen mufbensenigen Verbreiter, welcher wissentlich mit ben nachals einen Wiberspruch gegen bieselben, betrachten. Die sequenz allgemeiner Rechtsgrundsätze, so boch auch nicht auch nicht als eine unmittelbare und nothwendige Confeine solibarische Saftung für ben Ersat beffelben, wenn wenigstens bes veranlaßten Schabens zu erkennen, und in ihrer berben Ratürlichkeit nimmt, ber wird nicht anstehen, in einem solchen Debitanten ein Sauptwertzeug druckes direct betheiligt zu betrachten; wer aber die Dinge plare forgt, als an der Ausübung des Delictes des Rach= benjenigen, der für den Bertrieb der nachgedruckten Exemkeiten rechnende angstliche Seele Bebenklichkeiten erregen, dieser Sachlage mag es für eine nach bloßen Möglich= auf bem üblichen buchhandlerischen Wege eintreten. Bei bruck Handel treibenben Personen mögliche Berbreitung nur durch die Theilnahme von wissentlich mit bem Rachtigten von irgend erheblichem Rachtheil sein, so muß eine Rachbrucker irgend vortheilhaft, für ben Berlagsberech-Wirklichkeit sich verwandeln; soll das Unternehmen bem werben. Diese Möglichkeit wird aber nicht leicht in eine brucks möglicher und benkbarer Weise allein ausgeführt Berbreitung ber nachgebruckten Exemplare nothwendig erlicher Beziehung, obgleich bier zu feiner Begründung forbert wird, dennoch durch den Unternehmer des Rach-

nur speziell für ben burch ibn veranlaßten Schaben ein= Sandel damit zu treiben, solidarisch für ben ganzen ober Rachbrücke wissentlich verbreitete, ohne aber eigentlich zusieben habe. Auch bier scheint mir übrigens die zweite, ner mittelbaren Duelle hervorgeht. 3weiselhafter scheint Berlagsberechtigten burch bie Handlung bes bloß kulpobeschränkende Ansicht ben Vorzug zu perdienen. die Beantwortung der Frage, ob dersenige, welcher die ben aus seiner, bes Rachbruckers, Handlung als aus seisen Verbreiters veranlaßt wurde, ba auch bieser Schaunzweifelhaft ber Unternehmer des Rachdrucks folidarisch nur speziell für bensenigen Schaben einzustehen haben, ber eine Folge ihrer eignen Handlungen ist. Für ben auch für benjenigen Schaben einzusteben, welcher bem lung kann also auch nur für ben burch sie selbst, nicht Busammenhang mit berfelben, und ber Thater bieser Sandwie sie factisch von der des Unternehmers des Nachdrucks nahme an einem fremben Delicte ift nämlich etwas in kulposen Verbreiter von Rachdrücken dürfte bie lette Schaben verantwortlich gemacht werben. Dagegen bat für den durch eine völlig fremde Handlung veranlaßten getrennt und unabhängig ist, so auch rechtlich in keinem nach erscheint die Handlung des kulposen Verbreiters, so wenig als in criminalrechtlicher zu ftatuiren. Demsich Undenkbares und besthalb in civilrechtlicher Beziehung Ansicht keinem Zweifel unterliegen. Gine kulpose Theildarisch auf widerrechtliche Unternehmen verursachten Schadens foliverpstichtet ist. Die Frage kann also nur die sein, ob durch seine widerrechtliche Sandlung veranlaßten Schadens nur zur culpa angerechnet werben können, zum Erfat bes Unternehmer des Nachdrucks wegen des ganzen durch das die oben hervorgehobenen Personen zusammen mit dem selbst, daß der Thäter, sollte ihm auch seine Sandlung sich bemnach nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ganz von für widerrechtliche Handlungen erklärt, und es versteht Ersaß belangt werben konnen, ober ob sie

vie solidarische Verbindlichkeit zum Ersat alles entstandelung eine andere, wenn auch die Erfolge jener steigernde welcher wissentlich mit Rachbrücken Sanbel treibt, Thätigkeit begonnen haben. Wenn ich oben bemjenigen, auch auf diesenigen, welche nach Bollendung biefer Sanddogen werben, welche durch ihr Zusammenwirken die ei= mögen, jedenfalls können sie boch nur auf biejenigen gentlich schädliche Handlung hervorgebracht haben, nicht Theilnehmer an einem Delicte zum Schabensersatz sein terscheibet, über die solidarische Verbindlichkeit mehrerer nicht in der Art unseres heutigen Eriminalrechts Mitur= beber, Gehilfen und Begunstiger eines Berbrechens undie Vorschriften des römischen Rechts, welches übrigens behilflich war, biese wiberrechtliche Sandlung zur Ausführung zu bringen. So vag und allgemein aber auch bürben, mal genau gekannten widerrechtlichen Sandlung aufzu-Grunde fehlt, ihm alle Folgen einer von ihm nicht einbem ganzen Umfang bes widerrechtlichen Unternehmens bäusig unbekannt sein wird, und es mithin an jedem als ein Erfolg jener aufgefaßt werben, um fo weniger, durch diese lettere veranlaßte Schaben kann nicht zugleich immer an und für sich von biefer getrennt. Der ganze nehmers in einen gewissen Zusammenhang kommt, boch senschaft um den Nachdruck juristisch mit der des Unter-Handlung ist vielmehr, selbst wenn sie wegen feiner Wis-Ursache bes gesammten veranlaßten Schabens ift. Seine Handlung nicht angesehen werben, welche bie eigentliche Berhältnisse als Theilnehmer und Miturheber berjenigen spielt: so kann er boch ohne gewaltsame Berbrehung ber bei der Ausübung des Delictes eine sehr wesentliche Rolle wiß es auch ist, daß das Unternehmen bes Rachbrucks ohne bedeutungslos ift, und so gewiß also auch ber Verbreiter hinzutretende Verbreitung der Nachdrücke pöllig zweck= und selbst ber wissentliche Verbreiter von Rachbrücken mit während er nur in bestimmt beschränktem Mage

gu beschränken haben. bigen Consequenzen bieser allgemeinen Rechtsgrundsatze ben, während wir uns hier nur auf die logisch nothwennicht allgemeine Rechtsvorschriften baburch verlett wür= theibigten Ansicht nicht gefunden werden können. Beruht breitung solidarische Verantwortlichkeit festsest, so weit boch jene Entscheidung auf einer ausbrücklichen Gesetzesben ift, so wird barin ein Wiberspruch mit ber hier vervorschrift, welche für jenen schuldhaftesten Tall ber Berber eines andern wissentlichen Berbreiters nicht verschies im Verhältniß zu ber bes Unternehmers aufgefaßt, von

c) Bon bem Gegenstande ber Klage.

S. 20.

ber nicht abgesetzten Exemplare, wovon jedoch ber Werth Nachbrücke angenommen werben kann. 1) Bleibt bem Beraber vielleicht wohlfeileren ober sonst bequemer bebitirten nicht schlechthin gleich ber Zahl ber wirklich abgesetzten, Berleger gegenüber, wenn dieser in Folge des Rachdrucks nicht alle Exemplare ber von ihm veranstalteten Ausgabe Zahl ber ohne Rachbruck abzusetzenben Driginalexemplare abzuziehen wäre und wobei noch zu bemerken ist, daß bie eben dieser Exemplare, ben sie als Makulatur noch haben, in bem Erfage bes bem Berleger zu gablenben Preises positive Berluft und der entgangene Gewinn zu versteben absetzen kann, während ihm bieß sonft gelungen ware, find. Der zu prästirende Schabensersatz besteht also bem ter hier, wie in andern ähnlichen Fällen, ber eingetretene widerrechtliche handlung veranlaßten Schabens, worunerheben berechtigt ist, geht wie sebe auf einem Delicte Rachbruck Berlette gegen bie Thater bieses Delictes zu beruhende Schabensklage auf ben Erfat alles burch bie Die Klage auf Schabensersaß, welche ber burch ben

¹⁾ Bergl. Senbemann, Gutachten ic. Rr. 3. 15. 22. 31.

wenn die Babt ber abgesetzten nachgebruckten Exemplare ersat an diesen abgetreten. Bon einer durch dem Autor aufs Reue zu vergütende Ausgabe nothwenfo groß ist, baß, abgesehen von bem Rachbrud, eine neue, neben ber bes Verlegers kann nur bann bie Rebe sein, indem dieser aber nachträglich zu Gunften bes Berlegers durch den Absatz einer Anzahl von Rachdrücken entstanzögert werben wird. Wenn ber Autor später bem alten die Anzahl ber verbreiteten Rachbrude ift, um fo mehr nur diesenige Zahl von Exemplaren zu Grunde legen, welche er selbst rechtmäßiger Weise berausgeben durfte; brud veranlaßten selbsiffandigen Beschädigung bes Autors als Accession binzugekommene Forberung auf Schabenssich begibt, hat er damit auch die zu jenem Verlagsrecht ber neuen Ausgabe ber Ausübung seines Verlagsrechts Ausgabe noch vorhandenen Exemplare übersteigt. Dieser ben ift, welche die Zahl der in der früheren rechtmäßigen bruder ben Erfag bes Schabens zu verlangen, welcher Berleger auch das Recht übertragen sein, von bem Rach-Ausgabe einräumt, so wird dadurch im Zweifel biesem ober einem neuen Berleger bas Recht zu einer zweiten nachtheiligt, der Verleger nur insofern, als,' je größer ist der Rachdrucker noch mehr Exemplare abgesetzt, so der Absatz ber rechtmäßigen Ausgabe erschwert und verjene Zahl abgeset wurden, direct nur der Autor be-Berleger bei Berechnung bes ihm zugefügten Schabens Schaben war zwar ursprünglich bem Berfasser zugefügt, also deren Preis erst später erhält, als es ohne Dazwi= Jebenfalls fann aber, wie schon oben gezeigt wurde, ber schenkunft bes Rachbrucks ber Fall gewesen sein würde. der rechtmäßigen Ausgabe möglich, so besteht der ibm brucks eine Anzahl von Exemplaren erst später abset, sen, welche er baburch einbüßt, daß er in Folge bes Rach= gebührende Schabensersaß nur in bem Betrage ber Binleger trot des Rachdruckes der Absatz aller Exemplare Shähung bes Schabens selbst hinsichtlich ber zu berückdem es entlehnt ist; sedenfalls bleibt aber hier die andern Abnehmerkreis fand als das ganze Werk, aus ben peranlaßte, indem bas nachgebrudte Stud einen gang bem Driginalwerke Verlagsberechtigten gar keinen Schaben haben kann und beffenungeachtet vielleicht bem an ber benkbarer Weise eine sehr weite Verbreitung gefunift. Dieß tritt 3. B. ein bei einem partiellen Rachbruck, kaum eine Bezeichnung bes erlittenen Schabens möglich boch noch andere Fälle, für welche felbst im Allgemeinen genug äußerst schwer zu erweisen sein mögen, so gibt es erlittenen Schabens wenigstens in thesi genau bestimmbar, wenn auch die in hypothesi sie bedingenden Thatsachen oft nen. War in ben bisher betrachteten Fällen bie Größe bes norarzahlung gestatteten neuen Ausgabe hätte ziehen konsieht, welchen er aus einer neuen, ihm ohne wiederholte Sodurch erleidet, daß er ben Gewinn entbehrt ober geschmälert welchem noch ber Berluft hinzutritt, ben ber Berleger babem verspäteten Absatz bervorgebenben Zinsenverluft, zu wenn doch alle abgesetzt werben können, burch ben aus Folge besselben aber liegen gebliebenen Exemplare, ober, durch ben Preis ber ohne ben Rachbruck abgesetzten, in und ohne alle Einschränkungen burch ben Berfasser abgetreten, so wird ber Betrag bes Schabens ausgebrückt wäre. War bem Berleger bas Berlagsrecht unbebingt ohne Dazwischenkunft bes Rachbrucks ber Fall gewesen Umständen auch in niedrigerem Betrage erhalt, als bieß wenn sie boch noch zu Stande kommt, später, je nach Ausgabe, die nun nicht erscheint, überhaupt nicht, ober ben zugefügt, darin bestehend, daß er ben Preis für eine Voraussehung ift aber wirklich bem Berfaffer ein Scha-Ausgabe noch nicht erschöpft sein würde. Unter obiger der rechtmäßigen Ausgabe abgesetzt worden, bennoch biese big geworben wäre, also bann nicht, wenn selbst unter abgesetzten nachgebruckten Eremplares ein Eremplar Boraussehung, es ware ohne ben nachbruck ftatt jeapproximativ bestimmen. ausfallen wird, läßt sich unter allen Umständen nur sehr Berleger zu zahlende Honorar wegen jenes Rachbrucks nen, ober um wie viel geringer bas bem Autor burch einen brucks bereinst von ber rechtmäßigen Ausgabe weniger Exemplare als ohne jenen werben abgesetzt werben könwollen. Inwiefern aber in Folge bes voreiligen Rachmöglichen und rechtlich gestatteten Gewinn beziehen zu selbst thatsächlich erklärt bat, jest noch nicht ben ibm bung bes Manuscriptes verhinderte, nicht behaupten, ba ber Autor durch die Richtveröffentlichung seines Werkes staltung einer rechtmäßigen Ausgabe, 3. B. burch Entziesich, insofern nicht ber Rachbrucker zugleich bie Beran= erst später als es sonft ber Fall gewesen sein würde, zum Bezug ber pekuniaren Früchte seiner Arbeit gelange, läßt worden ist. Daß ber Autor hier in Folge bes Rachbrucks an einem noch gar nicht veröffentlichten Werke begangen tritt in bem Falle ein, wenn bas Delict bes Rachbruckes Mafftabes für Berechnung bes eingetretenen Schabens eine böchst schwankenbe. 1) Eine abnliche Unsicherheit bes sichtigenden Momente und abgesehen von beren Beweis

in welchen eine absolute Gewißheit schlechthin unerreichnicht verkannt werden und bleibt selbst da noch bedeutend genug, wo ein verständiger Gerichtsgebrauch in Dingen, dieser Weise bem Kläger aufzuerlegenden Beweises kann weisen hat. Die außerorbentliche Schwierigkeit bes in etwaigem Wiberspruch von Seiten bes Beklagten zu er= ten Rudsichten einzurichten und zu begründen, und bei wobei er seine Schabensrechnung nach ben eben entwickelerwachsenen Schabens und bie Größe beffelben erweisen, Handlung, sondern auch die Wirklichkeit bes ihm baraus verlangt, muß nach bekannten Grundsagen nicht nur Vorhandensein der ihm schädlichen widerrechtlichen Der Kläger, welcher wegen Rachbruds Schabenser-

¹⁾ Bergl. Seybemann, Gutadten zc. Rr. 15. 16. 32.

worden ift." Rach welchem Maßstabe foll ber Richter bie möchte benken, mit Rücksicht auf die Größe bes er wie sekaufspreis als Schabensersaß präftirt werben soll? Man Anzahl von Driginalexemplaren bestimmen, beren Berbem Berletten ein noch größerer Schaben nachgewiesen ansteigen kann, und eine noch bobere sein foll, wenn von ginalwerkes zu bestehen, welche bis auf 1000 Eremplare terlich festzusessen Unzahl von Exemplaren bes Dri-"Die Entschäbigung bat in bem Berkaufspreis einer richeiniger Magen erleichtern foll, aber eine außerst unklare äußerten Absicht bie bem Kläger obliegende Beweislaft richt sowohl als im Lauf ber Berhandlungen vielfach gegebörige Berfügung, welche nach ber im Commissionebe= Fassung erhalten hat. Die betreffenden Worte lauten: Juni 1845 enthält aber in Art. 5 eine besondere hierher weises bes erlittenen Schabens ein gangliches Stillschwei-1837, welcher über bie Art ber Berechnung und bes Bein seiner bebrängten Lage geholfen werben. Co bart gen beobachtet. Der jüngere Bundesbeschluß vom 19. ber That nach bem früheren Bundesbeschluß vom 9. Nov. unbedingt zur Anwendung zu bringen, und waren es in nun auch bie bisher entwidelten Grundfage für ben bier wo die Praxis jenes Beweismittel zuläßt, einiger Magen billig mit Gunst betrachteten Kläger sein mögen, so wären gesetlichen Begründung entbehrt, 1) kann bem Kläger ba, quantitalis, welches freilich für bas gemeine Recht einer seigentlich an seinem Plate stebende s. g. juramentum welcher selbst jede entgegengesetzte Möglichkeit ausgeschloerachten würde, ohne eine f. g. juriftische Gewißheit, bei mit einer historischen Gewißheit sich begnügt, wie sie jeber vernünftige Mensch zu seiner lleberzeugung für genügenb bar ift, mit einer Wahrscheinlichkeit ober, richtiger gefagt, bennoch, abgesehen von besondern Rechtsvorschriften,

¹⁾ Bergl. Bayer, Civ.=Proz. S. 548.

urtheilung bes Rachbruckers zur Zahlung bes Berkaufswirklich erlittenen Schabens unerweislich fei, Die Bergenen Berathungen hatte die Babische Regierung zuerst ben Antrag gestellt, für ben Fall, daß die Größe bes ben por bem Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 gepflofeit bieser Auffassung auf bas pollständigste. Schon bei Die Berhandlungen am Bundestag erweisen die Richtig= nende Bebeutung. Der mabre Ginn jener Berfügung Betrag eines noch bebeutenberen Schabens voraussett. civilprozessualischen Beweis über die Wirklichkeit und ben ift nämlich ber, es folle ohne stricten Beweis über bie kann, während eine noch höhere bem Kläger zuzubilligende mangelung eines ftricten Beweises bochftens bis zu bem zu machenben Schähung bem Berletten eine bestimmte Berhandlungen mit Leichtigkeit und Sicherheit zu erken-Berkaufspreis von 1000 Driginalexemplaren ansteigen offenbar eine andere, aus ben am Bundestage gepflogenen ger Weise komplizirtes Rechnungsexempel vorgelegt würde. jener Auffassungsweise nur bem Richter ein gant unnöthi= noch größeren Schabens überschritten werben burfen? und Entschädigungssumme von feiner Seite einen genügenben Entschäbigungesumme zugesprochen werben, Die in Ergefähren, unter Berücksichtigung aller konkreten Umftanbe Die zitirten Worte unseres Bundesbeschlusses haben also sichtigte Begünstigung bes Klägers? ba boch vielmehr nach lichen Erklärung bes Commissionsberichtes ') boch beabvor allen Dingen, wo läge bier die nach ber ausbrud= 1000 Driginalexemplaren, Die aber bei bem Beweis eines Größe bes wirklich erlittenen Schabens nach einer unporgehobene Beschränkung auf ben Berkaufspreis von ginalexemplaren ausgebrückt? warum bie als Regel berweg als Verkaufspreis einer bestimmten Anzahl von Dribann biese Summe nicht birect, sondern auf einem Umner Magen eingetretenen Schabens; aber warum wird

¹⁾ Prot. b. Bunbesversamml. Jahrg. 1843. Cip. 22. C. 517.

widersprochen und offenbar nur defibalb bei bem befinitiven Beschluß nicht weiter beachtet wurde, weil man, freilich irriger Weise, schon die vorhandene Fassung für fung porgeschlagen, 5) ein Borschlag, ber von keiner Seite gierung hat sogar eine bieß beutlicher ausbrückenbe Taf= Ansicht ausgegangen, und bie Wirtembergische Rewurde von allen Seiten übereinstimmend von eben bieser Bei ben Verhandlungen über die Commissionsvorschläge lich noch bedeutenberer Schaben nach gewiesen sei. 1) werden könne, als eines solchen, in welchem ein wirkin welchem eine noch größere Entschädigung verlangt du prästiren sei, und durch bie Bezeichnung bes Falles, ginalexemplare, beren Berkaufspreis als Entschäbigung behaltenen Gränzbestimmungen über bie Bahl ber Dri-Fassung ber burch bie Commission gestellten Anträge tritt Diefer Sinn noch ziemlich beutlich hervor burch bie beiber Entschäbigung zugesprochen werbe. 3) Selbst in ber gabl von Driginalexemplaren zwischen 25 und 1000 fatt terlichem Ermessen ber Berkaufspreis einer bestimmten Unbem Berletten in ber Art zu helfen, daß ihm nach rich= ber wirkliche Schaben nicht erwiesen werben könne, sei auch ausbrücklich hervorgehoben, nur für ben Fall, wenn besbeschluß vom 19. Juni 1845 zu Grunde liegt, ift benn der aber damals ohne Erfolg blieb. In dem Commis-sionsbericht vom Jahr 1843, welcher bem jüngsten Bun-Regierungen in fast ganz gleicher Weise wiederholt wurde, 2 verfügen, 1) ein Antrag, ber später von einigen andern mum burch ben Richter zu bestimmenben Anzahl von Driginalexemplaren statt Schabensersages bunbesgeseslich zu preises einer unter Beobachtung eines gesetlichen Mini-

¹⁾ Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1836. Sig. 2. S. 102.

Prot. d. Bundesbersamml. a. a. D. Sig. 18. S. 594. - Jahrg.

^{1837.} Sit. 13. S. 514. 3) Prot. 6. Bundesversammt. Jahrg. 1843. Sty. 22. 9

⁴⁾ N. a. D. E. 522.

⁵⁾ Prot. b. Bunbesversamml. Jahrg. 1844. Cip. 29. C. 860.

wirkliche Größe bes bem Berlagsberechtigten zugefügten jenigen Anhaltspunkten auszugehen, welche oben als telung der zu prästirenden Entschädigungssumme von benmessen bestimmen barf. Der Richter hat also bei Ermite Boben, nicht aber nach einem blinden Ungefähr, fein Ernen, perpflichtet ist, und nur auf biesem gang positiven bes Berhältnisses in Betracht gezogen zu werben verbierichterlichen Ermeffen überläßt, ber Richter zur Berüd= sichtigung aller konkreten Umstände, die nach ber Ratur wie in allen Fällen, beren Entscheidung bas Geset bem werden soll, so versteht es sich doch von selbst, daß nur durch ungefähre Schähung bes Richters ermittelt gens orbentlicher Weise bas Duantum bes Schabenersatzes anerkannt ift, erbracht werben fann. Wenngleich übriaber auch durch bas juramentum quantitatis, wo bieses gewöhnlichen eivisprozessualischen Beweis poraus, ber kann. Eine noch böbere Schabensforberung fest einen kaufspreise von 1000 Driginalexemplaren gleichkommen die aber unter bieser Voraussehung höchstens bem Berliche Größe bem Verletten zugesprochen werben barf, ner bestimmten Anzahl von Driginalexemplaren bestehenbe bes Schabens und ohne stricten Beweis über bessen wirk-Entschäbigung nach einer bloß approximativen Schähung evident gelten muffen, daß eine in bem Berkaufspreis ei-Klaren Taffung unseres Bundesbeschlusses für vollkommen mung getroffen wissen wollte: so wird es trot der un= Regierung selbst nur für ben Fall ber Unerweislichkeit Umständen zu boch sein, 1) unterblieben ift, während biese bes wirklichen Schabens bie fragliche gesetliche Bestimmalsages für die zu leistende Entschädigung nur wegen licher hervorhebende Bestimmung eines gesetlichen Miniben ursprünglichen Sinn ber Commissionsvorschläge beutbeutlich genug bielt. Berücksichtigt man endlich, bag bie

¹⁾ Prot. b. Bunbespersammil. Jahrg. 1844. Sig. 12. S. 230.

in gang allgemeinen Worten bem Richter nicht nur zur 19. Juni 1845 eine befondere Stuge findet, wornach und die überdieß in Art. 7. bes Bundesbeschlusses vom nach allgemeinen Grundsätzen keinem Zweifel unterliegt, sondern in allen zweifelhaften Fällen die Zuziehung von Entscheidung ber Frage, ob ein Rachbruck vorhanden sei, Sachverständigen anempfohlen wird. 1) Kunsthändlern unterstüßen läßt, beren Buläffigkeit schon erleichtern, daß er sich durch Gutachten von Buch- ober der Richter das ihm übertragene Geschäft dadurch sich Kunsthandel eintretenden Berhältnisse erheischen wird, fann häufig eine genauere Kenntniß ber bei bem Buch = und nach bloßen Wahrscheinlichkeiten zu schätzen. Da biese ihren Umfang und die Ausdehnung ihrer Wirksamkeit ben brauchen, sondern es bem Richter überlaffen bleibt, abhangt, nicht mit völliger Genauigkeit erwiesen zu werwurde, besteht barin, daß biejenigen Thatsachen, von Schähung, um mit einiger Sicherheit gescheben zu können, welchen nach jenen Ausführungen ber wirkliche Schaben durch ben Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 begründet Abweichung von den allgemeinen Grundsäßen, welche Schabens bestimmend nachgewiesen wurden. Die einzige

nämlich barauf an, als ben Berkaufspreis ben Preis zu bestage finde ich nur eine einzige hierher gebörige Meußeweise entschieden, und auch in ben Berathungen am Bunben, ift in bem Bundesbeschluß nicht einmal andeutungs-Exemplare an die Abnehmer im Publifum abgegeben werler abläßt, ober ber Labenpreis, um welchen die einzelnen einzelnen Exemplare bes Werkes an die Sprtimentshänd= mit gemeint sei, berjenige, um welchen ber Berleger Die Driginalexemplaren bestehen. Welcher Berkaufspreis in bem Berkaufspreise einer bestimmten Anzahl von Die bem Berletten zukommenbe Entschäbigung foll Der Bunbestagsgesandte für Luxemburg trug

¹⁾ Prot. D. Bundesversamml, Jahrg. 1844, Gis. 12. G. 230.

Labenpreis, an welchem ber Berleger zwar bas indirecte ben, um welchen er die einzelnen Eremplare zu verkaufen der natürlicher Maßstab bes bem Verleger zugefügten er scheint mir trot des Mangels einer offiziellen Anerpflegt, nicht ber von bem Sortimentshändler berechnete lich eingetretene Schaben ausgebrückt werbe. Als ein folund sofern nicht ein entgegengesetzter Wille bes Gesets befolgt werben zu mussen. Man hat nämlich im Zweifel, schaffenheit nach bazu geeignet ist, daß nach ihm ber wirkftab aufstellen wollen, welcher seiner natürlichen Bebes zu gewährenden Schabenersatzes einen solchen Maßwurde, doch offenbar anzunehmen, er habe zur Bemessung gebers in bestimmter und unzweideutiger Weise geaußert fennung boch, als in ber Ratur ber Cache begründet, Schabens kann aber nur berjenige Preis angesehen werfunden, übrigens auch keinen Wiberspruch erfahren, und ber Abfassung bes Bundesbeschlusses keine Beachtung ge-Luxemburgischen Bundestagsgesandten bat zwar bei bienen, eine Erfundigung am Orte ber erften Ausgabe preis an allen Orten berfelbe zu sein, so baß, sollte bienämlich ber von bem Sortimentshändler erhobene Labenkaum erforderlich erscheinen könnte. Dieser Vorschlag bes preises am Orte ber ersten Ausgabe hindeutet. Rach einer auch die Bemerkung über die Ausmittelung bes Berkaufs= welchen dieser an den Sortimentshändler verkauft, worauf ser als Maßstab für die zu prästirende Entschädigung burg befolgten Sitte bes beutschen Buchhandels pflegt in den Handel gegeben wurde, d. h. auf den Preis, um bekannten, wohl auch in bem Großberzogthum Luxem = dem das Werk ursprünglich von bem Berleger scheint auf den Preis bezogen werden zu muffen, zu welgabe steicht zu ermitteln sein. 1) Diese Bezeichnung gegeben worden; dieser werde am Orte der ersten Auserklären, zu welchem bas Driginalwerf in ben Hanbel

¹⁾ Prot. d. Bundesversammt, Jahrg. 1844, Sig. 28, S. 807.

nußt werben. 1) also als Maßstab ber zu gewährenben Entschäbigung beund nur biefer, nicht ber fogenannte Labenpreis, fann gabl von Driginalexemplaren batte bezahlt werben muffen, doch nur ber Preis, welcher ihm für die bestimmte An-Fall gewesen sein würde. Dem Berleger entgeht baburch weniger Eremplare abgesetzt werben, als es sonst ber seinem ganzen Betrag nach bem Verleger entzogen be-trachtet werben kann, wenn in Folge eines Nachbrucks um den Absatz nicht zu erschweren, ber aber nicht als Interesse haben mag, daß er nicht zu boch gesetzt werbe,

drucks nicht abseigen konnte, sondern je nach Umständen sest werden muß, welche der Berleger in Folge des Rachwen der Verleger in den nicht abgesetzten Exemplaren noch besitzt. Dadurch rechtfertigt es sich, daß die Entpreis dersenigen Anzahl von Driginalexemplaren festge= schäbigungssumme nicht gerabe genau auf ben Berkaufssumme wieder ber Werth in Abzug zu bringen ift, welerlitten hat, mährend an bem Betrage biefer Schabenszögerte Verwerthung ber wirklich abgesetzten Exemplare tern und nur biefer lettern ift bem Berleger entgangen; ber Berlust hinzutritt, welchen er durch die vielleicht verdarin besteht also sein Schaben, wozu noch erweiternb annähernd ausgedrückt wird; ber Berkaufspreis ber let-Folge bes Rachbrucks nicht verwerthet werben konnten, gebruckte abgesetzt wurden, sondern nur so vieler, als in ben Berkaufspreis so vieler Driginalexemplare, als nach-Eine festzuhalten, daß ber wirkliche Schaben nicht burch ner rechtmäßigen Ausgabe abzuseten. Dabei ift nur bas Berleger außer Stand geset wurde, alle Eremplare feipassend, wenn in Folge bes Rachbrucks ber rechtmäßige bestimmten Anzahl von Driginalexemplaren erscheint ganz bem Berleger zu beziehenden Verkaufspreise einer Die Testsesung ber Entschäbigungssumme nach bem

¹⁾ Bergt, Senbemann, Gutachten ic. Rr. 16. 31.

Verkaufspreis darf. Noch unpassender als für die Berechnung eine Entschäbigung verlangen kann, welche nur nicht ben schen Beweis über bie Größe seines wirklichen Schabens sieium des Art. 5. des Bundesbeschlusses von 19. Juni Valle bem perletten rechtmäßigen Berleger bas bene-1845 zusteht, daß er auch ohne einen strengen prozessuali= steht es sich von selbst, daß auch in dem hier erörterten ben ist in der That sehr viel geringer. Uebrigens ver= gesetzten nachgebruckten Exemplare beträgt. Sein Schader Verkaufspreis von so vielen Driginalexemplaren als Absaßes aller Exemplare ber rechtmäßigen Ausgabe richtig halten, wenn bem rechtmäßigen Berleger troß boch immer sene zusammengesetzte Berechnungsweise ein-treten, und namentlich würde ich es für entschieden un-Entschädigung zugesprochen würde, als die Zahl ber abnalexemplaren repräsentirt vorstellt, aber im Grunde muß er sich ben wirklichen Verluft von vornherein als nicht zu vollem und klarem Bewußtsein kommen, indem ben Verkaufspreis einer bestimmten Anzahl von Drigi-Falle bem abschäßenden Richter ober Sachverständigen komplizirte Berechnungsweise kann vielleicht im einzelnen nachträglich in jenen Ausbruck übersetzt werben. Diese muß vielmehr zunächst für sich berechnet, und kann erst bestimmten Anzahl von Driginalexemplaren ausgebrückt, nicht füglich von Anfang an in bem Verkaufspreis einer daß er also eine Zeit lang ben Genuß ber entsprechenben mäßigen Ausgabe gelegenen Werth erft fpater realisirt, lictes des Rachdrucks den in den Exemplaren seiner recht-Gelbsumme entbehrt. Die Größe bieses Berluftes kann sein Schaben nur barin besteht, baß er in Folge bes Destab für die Entschädigung minder zweckmäßig, ba hier der Absaß der ganzen Auflage, so ist der gesetzliche Daß= lingt dem rechtmäßigen Verleger troß balb etwas höher, balb Jolly, Lehre vom Rachbruck. es ohne jenes Delict ber Fall gewesen sein würde, von 1000 Driginalexemplaren übersteigen etwas niederer sein kann. bes Nachbrucks

nicht verpstichtet sein, die Entschädigung, welche er bem verletten Autor zuspricht, in dem Verkaufspreise einer stimmten Anzahl von Driginalexemplaren barstellen fann. nem Falle als Einbuße von Verkaufspreisen einer beber Rechnung nicht zergliebernben Schähung sich in feida dessen Verluft selbst bei einer die einzelnen Punkte des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 der Richter Nebrigens dürfte selbst trot ber bestimmten Vorschrift nicht unter der doch regelmäßig begründeten Voraus-setzung, daß jener sein Werk einem Andern in Verlag bestimmten Anzahl von Driginalexemplaren auszudrücken, zweckmäßig und seine Richtbefolgung als beklagenswerth. Bogen zu bemessendes Honorar zu bewilligen, 1) als höchst Entschädigung ein nach ber Anzahl ber nachgebruckten schen Regierung gemachte Vorschlag, dem Autor als gab, so erscheint ber von ber Großbergoglich Sessi= ber Rachbrucker abgesetst hat, rechtmäßigen Verleger in Folge bes Rachbrucks liegen geblieben sind, noch aus der Zahl dersenigen, welche Schaben bes Autors entnommen werben fann, wenigstens plares unmöglich auch nur annähernd gefunden werben. Rachbrud, für Bewilligung einer neuen Ausgabe erhalten Honorarzahlung, welche ber Autor, abgesehen von dem Da weber aus der Anzahl der Exemplare, welche dem gung des Verkaufspreises eines einzelnen Driginalexem= haben würde, und kann also durch einfache Bervielfältider Verringerung ober in dem völligen Entgehen des dem Autor möglicher Weise neben dem Verleger zugefügten Schabens. Er besteht in ber Berzögerung, Bundesbeschlusse aufgestellte Maßstab für die Abschähung Rachbruck veranlaßten bloßen Verzögerung bes Absahes seiner rechtmäßigen Ausgabe entsteht, ist der in unserm allgemeinen Grundgedanken des Art. 5, unseres welcher dem Verleger aus einer durch den auch nur ber ungefähre

¹⁾ Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1837. Sit. 14. S. 449.

hier nicht vorhandenen Berkaufspreises von Driginalpreises der nachgedruckten Exemplare an die Stelle bes ben zu können, indem eine Substituirung bes Berkaufs= beneficium bes Art. 5. auf biesen Fall nicht bezogen werfen, schlechthin unanwendbar ift, so scheint überhaupt dieß Duantum ber Entschäbigung durch bloßes richterliches Ermessen ohne stricten Beweis soll bestimmt werden bür-Bundesbeschlusses, unter beren Beobachtung allein bas könnte, nicht gibt. Da also bie Maximalbestimmung bes selben, nach welchem bie Entschäbigung bemeffen werben gar nicht existiren, es also auch einen Verkaufspreis beroffenersichtlich nicht anwendbar, da hier Driginalexemplare wurde. Hier ist der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 wenn ein noch gar nicht veröffentlichtes Werk nachgebruckt eintritt. Endlich bliebe noch ber Fall zu erörtern übrig, berfelben Stärke wie bei bem beeinträchtigten Berleger Motiv, das bei bem beschäbigten Autor wenigstens in gebotenen Begünstigung bes perletten Klägers liegt, ein welcher in der durch die Billigkeit auf das bringenbste scheibet, auch nach ihrem Grunde nicht bezweifelt werben, benen möglicher Weise verletten Personen nicht unterdavon, daß das Gesetz bei seiner Verfügung die verschie= ten Verleger getroffen ift, kann übrigens, selbst abgeseben leichtersichtlich zunächst nur mit Rücksicht auf ben verletzen Rechtsvorschrift auch auf unsern Tall, obgleich sie werben muß. Die Bulaffigkeit ber Beziehung ber ganals auf ausbrücklichem Gesetz beruhend boch anerkannt welche bier freilich einer innern Begründung entbehrt, aber barf, eine Begränzungsart bes zuläffigen Maximums, kaufspreis von 1000 Driginalexemplaren nicht übersteigen biefer Voraussehung ben von bem Berleger gefetten Bereine Entschädigung verlangen barf, welche aber unter weis über die Größe seines Schabens erbracht zu haben, wie der verlette Berleger, auch ohne einen stricten Bewendet wissen, daß nämlich ber verlette Autor, eben so Bundesbeschlusses möchte ich auch auf diesen Tall ange-

nicht die Mängel besselben, sollten sie auch noch so hart fein, selbstständig erganzen. Der verlette Autor wird unter ber Voraussetzung, daß er von seinem Verlagsrecht ware febr wünschenswerth, da ein wirklicher Beweis über nach bloßem richterlichen Ermessen bestimmen zu durfen, zu erhaltenden Honorar und dem größeren, welches tors, bessen Werk noch por einer von ihm selbst ausge= dem eben so sehr nach der allgemeinen Auffassungsweise bes Publikums, wie nach der offen zu Tage liegenden weisen, daß er dieß gethan haben würde; vielmehr hat zuerlegenden Beweise nicht allzu weit ausgedehnt werben. wo es zugelassen wird, einen günstigen Erfolg verspricht. nach ben Landesprozefigeseigen zulässig sind, von benen mitteln zu erweisen haben, welche für berartige Fälle also die Größe seines Schabens mit bensenigen Beweis-Richter darf nur das Gesetz auslegen und anwenden, jene Größe in der That fast unmöglich ist; aber der täffigkeit, die Größe dieser Summe ohne ftrengen Beweis ohne jenen Rachbruck hatte erhalten können. Die Buber Differeng zwischen bem geringeren, jest für-fein Wert mittelbarer Zusammenhang besteht. Der Verluft bes Auauch zwischen senem und bem erlittenen Schaben kein unersat präftiren, ohne von bem klagenden Autor ben Bekommt; wer baffelbe widerrechtlich verlett, muß Schaben-Intention ber Bundesbeschlusse ein Vermögenswerth zuzu führen. Das Verlagsrecht ift nämlich ein Recht, welwenn er nicht zahlen will, ben betreffenden Gegenbeweis einer Beziehung die Last der dem verletten Autor auf-Bei aller gerechtfertigten Strenge barf aber boch in freilich fast einzig und allein bas juramenlum quantitalis, gangenen Beröffentlichung nachgebruckt wurde, besteht in des Delictes des Rachdrucks selbst handelt, der Beklagte, hier eben so, wie in dem Jalle, wo es sich um Teststellung Gebrauch gemacht bätte; er braucht Er muß beweisen, wie groß sein Schaben sein wurde exemplaren nicht nur völlig willführlich wäre, aber nicht zu be-

Recht wirklich ausüben wollen, ift nicht nöthig. verlett sei; ein besonderer Beweis, der Kläger habe sein volvirende Recht auf die Früchte, in jenem, daß das eben Recht auf Entschäbigung zu begründen, genügt es in biefem Falle, daß das einen wahren Vermögenswerth inbem Kläger zustehe und durch ben Beklagten thatsächlich so geeigenschaftete Recht auf ben ausschließlichen Verlag ber Früchte wirklich Gebrauch gemacht haben. Um bas wesen ware, von bem ibm zustehenden Rechte auf Bezug aufzuerlegen, er würde, wenn er im Besig ber Cache geduch dem Eigenthümer, welcher seine Sache von dem dritten Besitzer vindizirt, das Recht ein, auch die Restitution der Früchte zu verlangen, ohne den Beweis ihm listiren wollen. In gant gleicher Weise räumen wir z. B. wirklich ausüben und so ben barin gelegenen Werth reaweis verlangen zu können, dieser habe sein Berlagsrecht

d) Bon ben Bertheibigungemitteln bes Beklagten.

S. 21.

feststehend porausgesett, um die Größe bes Schabens nur, soweit es sich, die Thatsache bes Rachbruckes als ten Person, durch Rechtsvermuthungen unterflüßt ist, und handelt, in der Art eine Begunstigung genießt, daß er ergeben haben, in keiner Beziehung, auch nicht hinsichtlich stellte beweisen, da er, wie die bisherigen Betrachtungen contestatio negativa; der Kläger muß alles in Abrede Gein Abrede stellt, so liegt darin lediglich eine f. g. litis welche zur Begründung eines Rachbrucks erforberlich find, der Merkmale oder irgend einer der Voraussetzungen, menbe Punkte hier kaum noch etwas Besonderes zu beer sich gegen die Klage bedienen kann, ift nach ben früheren Erörterungen über verschiedene auch hier in Betracht kom= Beweises der Autorschaft der als Verfasser genannlleber die Bertheibigungsmittel bes Beklagten, beren Wenn der Beklagte bas Dasein irgend eines

muß, sofern er nicht besondere thatsächliche Umstände ansubsective Verschuldung oder gar die objective Wiberrechtzuführen und zu erweisen im Stande ift, welche seine eine widerrechtliche Handlung begehend betrachtet werben Die Behauptung bes Beklagten, nicht ber Kläger, sonlichkeit seiner Unternehmung ausnahmsweise ausschließen. nimmt, nothwendig als nach seinem eignen Bewußtsein jener habe wissentlich ober wenigstens kulpose gehandelt. dern er selbst sei der eigentlich Verlagsberechtigte, kraft tragen worden ift, mechanisch zu vervielfältigen unterlosigkeit für schuldig, d. h. in dolo ober culpa befangen gehören ober Rachbrude sind, daß man seben Berbreiter Die Debitirung ber einzelnen gebruckten Exemplare eines Berbreiter von Seiten des Klägers der Beweis erfordert, Werk, an welchem ihm auch bas Verlagsrecht nicht überannehmen könnte, während ber lettern bis zum Gegenbeweis feiner subjectiven Schulbin bem völlig entschuldbaren Irrthum ben Rachbruck verübernommenen Exemplaren nicht so ohne Weiteres anfängliches, und es kann ben einzelnen zur Verbreitung gegen wird zur Begründung ber Klage gegen ben bloßen drucken des fraglichen Werkes Jedermann gestattet. Daanstaltet, unter ben obwaltenben Umständen sei bas 216gesehen werben, ob sie zu einer rechtmäßigen Ausgabe bestimmten Werkes Recht möglich ist; ober er selbst, ber Rachbrucker, habe aufgegeben, an welchem seiner Ratur nach ein solches habe sein ausschließliches Berlagsrecht an einem Werke über die Vertheilung ber Beweislast als f. g. Einreden nicht begründet, bat er nach allgemeinen Grundsagen aussehungen, in concreto wegen besonderer Umstände doch zur Begründung besselben in abstracto erforderlichen Vorlict des Rachdruckes sei trot des Vorhandenseins aller Thatsachen, aus welchen ber Beklagte ableitet, bas Deauf das richterliche arbitrium sich berufen darf. Rur solche zu erweisen, so z. B. die Behauptung, ber Autor ist nämlich an sich etwas bersenige, der ein fremdes fo Unver-

bestehende Handlung, durch welche in widerrechtlicher Weise also auch eine besondere, einer selbstftändigen Verjährung einem Andern ein Schaben veranlaßt wird, aus ten wären, so ift boch jede auch für sich eine felbstftandig dern die spätern als Fortsetzung der früheren zu betracheinzelne für sich als besondere verbrecherische That, son-Zusammenhang bestehen, so daß criminalistisch nicht jede zwischen diesen einzelnen Sandlungen auch ein gewisser jährung ber Klage auf betreffenden einzelnen Alten an zu berechnen sein. Mag Handlung ber Berbreitung veranlaßten Schabens von ben verschiedenen Zeiten wiederholt wurden, so wird die Ber-Die ber durch benfelben Rachbruck erzeugten Exemplare zu schädliche Handlung vorhanden, also auch erst von begonnen wurde; erst in diesem Momente ist eine wirklich Sandlung begangen worden ift, b. h. ba bie Berbreitung Frist läuft vom Tage an, ba bie wiberrechtliche schäbliche derer hierher gehöriger Vorschriften, in 30 Jahren. Diese aus Delicten überhaupt hervorgebenden Schabensklagen jährt in dem Zeitraum, welcher durch die Gesetze der einzelnen beutschen Bundesstaaten für die Berjährung ber ben ist. 1) — Die Schabensklage wegen Rachbruck per= festgeset ist, also gemeinrechtlich in Ermangelung besondurch einen Beweis des Klägers bereits umgestoßen wor-Berlagsrecht nicht, eine f. g. litis contestatio negativa, wenn die darin gelegene Regation, ber Kläger habe bas rebe und als solche von bem Beklagten zu erweisen, aber freilich nur dann zur Vertheibigung besselben erforderlich, tigen prozessualischen Begriffen jedenfalls eine wahre Einlichen Verfassers, ift in ihrem positiven Theile nach eigener Autorschaft ober als Rechtsnachfolger Rlage eine aclio nala. Wenn bie Afte ber Berbreitung auf Schabensersaß begründet, zugleich aber Ersat bes burch jebe einzelne pes da an

¹⁾ Bergt. auch Kramer, Die Rechte bie Schriftfteller und

von ihrem Entstehungstage an zu berechnende Berjäh= rungszeit hindurch besteht. unabhängig von allen andern Berhältniffen bie ganze zu dessen Realisirung bestimmte Klage hervorgebracht, die innerhalb bieses Zeitraumes begangen, so hat sie ein selbstständiges Recht des Berletten auf Schabensersat und eine widerrechtliche Handlung verboten ist; ift sie aber einmal eines fremden literarischen ober artistischen Werkes als von selbst, da die lettere Dauer nur den Zeitraum bestimmt, innerhalb bessen bie mechanische Vervielfältigung bensklage wegen Rachbrucks nicht auf bie Dauer bes Berunterworfene Klage hervorgeht. Daß übrigens die Scha-

Neuntes Kapitel.

Vorm bes gerichtlichen Verfahrens bei ber Berfahrens bei ber

S. 22.

3wischen dem Verfahren in beiben Materien könnte boch= die erstern also im Criminals, die zweiten im Civilprozeß. denben gerichtlichen Verfahren geltend zu machen wären, bes Rachbrucks, jede für sich in dem ihrer Ratur entspremeiner prozessualischer Rechtsgrundsätze angewiesen, so ift wendig. Wären wir lediglich auf die Anwendung allgein bieser Beziehung eine genauere Untersuchung nothihnen vorangegangenen Berathungen machen aber auch Aeußerungen in den Bundesbeschlüssen selbst und in ben berfelben umgangen werben könnte. Die eigenthümliche Brundsätzen so einfach, daß eine besondere Erörterung Beschaffenheit bes Gegenstandes und einzelne gelegentliche ihre rechtlichen Folgen zu bestimmen und nöthigen Falls fahrens die Thatsache bes Rachbrucks festzustellen und Klar, daß die criminellen und die civilrechtlichen Folgen Die Frage, in welcher Form bes gerichtlichen Ber-